

MERKBLATT

Auskünfte über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Adoptivkind

Grundsätzlich haben das Adoptivkind und die Adoptiveltern Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses. Es sind jedoch gewisse gegenseitige Auskunftsansprüche geregelt, wobei diese meist das Einverständnis der betroffenen Person voraussetzen. Einzig das volljährige Adoptivkind hat einen absoluten Anspruch, die Personalien seiner leiblichen Eltern im Zeitpunkt der Geburt zu erfahren. Die leiblichen Eltern können aber die Bekanntgabe ihrer aktuellen Personalien verweigern, wenn sie keine Kontaktaufnahme wünschen.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Auskunftserteilung finden sich in Artikel 268b - 268d ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

Art. 268b ZGB

¹ Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses.

² Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.

³ Identifizierende Informationen über das volljährige Kind dürfen den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat.

Art. 268c ZGB

¹ Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.

² Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

³ Das volljährige Kind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden. Ausserdem kann es verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Art. 268d ZGB

¹ Auskunft über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind erteilt die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde.

² Die Behörde informiert die vom Auskunftsgesuch betroffene Person über das Gesuch und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit der gesuchstellenden Person ein. Sie kann diese Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen.

³ Lehnt die vom Auskunftsgesuch betroffene Person den persönlichen Kontakt ab, so informiert die Behörde oder der beauftragte Suchdienst die gesuchstellende Person darüber und macht diese auf die Persönlichkeitsrechte der vom Auskunftsgesuch betroffenen Person aufmerksam.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.

Die einzelnen Ansprüche

Das **volljährige Adoptivkind** kann jederzeit verlangen:

- dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden
- dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben

Das **minderjährige Adoptivkind**

- hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind
- erhält identifizierende Informationen*, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann

Den **leiblichen Eltern**

- können identifizierende Informationen* über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben
- können identifizierende Informationen über das volljährige Kind bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat

Den **Nachkommen der leiblichen Eltern**

- können identifizierende Informationen* über das volljährige Kind bekannt gegeben werden, wenn das Kind der Bekanntgabe zugestimmt hat

(* Unter identifizierenden Informationen sind Informationen zu verstehen, die direkte Rückschlüsse auf die Person zulassen.)

Ablauf

In jedem Kanton gibt es eine kantonale Behörde, die für die Auskunftserteilung zuständig ist. In Luzern ist dies die Abteilung Gemeinden.

Wenn Sie im Kanton Luzern Wohnsitz haben, können Sie bei der

Abteilung Gemeinden
Bundesplatz 14
6002 Luzern

ein schriftliches Gesuch mit Originalunterschrift einreichen. Wir bitten Sie, im Gesuch auszuführen, welche Auskünfte Sie erhalten möchten und weshalb. Hilfreich ist für uns, wenn Sie zudem festhalten, über welche Informationen Sie bereits verfügen und wenn Sie allfällige Unterlagen beilegen. Zusätzlich ersuchen wir Sie, eine Kopie Ihrer ID oder Ihres Passes einzureichen.

Anschliessend versuchen wir, aus dem Adoptionsdossier und/oder durch Nachfragen bei verschiedenen Stellen, die gewünschten Informationen zusammenzutragen. Dabei können für Sie Kosten entstehen. Die Zivilstandsämter stellen bei der Auskunftserteilung an uns für ihren Aufwand Fr. 75.-- pro halbe Stunde und für allfällige Belegskopien Fr. 2.-- pro kopierte Seite in Rechnung. Diese Kosten werden wir Ihnen weiterverrechnen.

Vor der Auskunftserteilung wird die betroffene Person über das Gesuch informiert und, wo nötig, ihre Zustimmung eingeholt. Wir haben diese Aufgabe an PACH - Pflege- und Adoptivkinder Schweiz übertragen. Wenn wir die Informationen zusammengetragen haben, informieren wir Sie darüber und teilen Ihnen mit, dass Sie sich für die weiteren Schritte an PACH wenden können. Auch die Dienstleistungen von PACH sind kostenpflichtig. Es wird ein nach Einkommen abgestufter Stundentarif angewandt.

Auf Wunsch unterstützt und berät PACH leibliche Eltern, deren direkte Nachkommen sowie Adoptivkinder.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Gemeinden, Sandra Fasola, 041 228 58 02, sandra.fasola@lu.ch.